

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidi Lippmann-Kasten und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/214 –

Haltung der Bundesregierung zu einem Demonstrationsaufruf des türkischen Generalkonsuls in München

Seit der Festnahme des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan am 12. November 1998 in Rom kam es in der Türkei zu einer Repressionswelle gegen oppositionelle Politiker und Medienvertreter. Insgesamt wurden 3 064 HADEP-Angehörige (HADEP: Partei der Demokratie des Volkes) verhaftet. Hungerstreikende Kurdinnen und Kurden wurden angegriffen. Bei diesen Angriffen, an denen Angehörige der „Grauen Wölfe“ beteiligt waren, wurden in Diyarbakir und in Koceli zwei Kurden ermordet. Der feindseligen Stimmung gegen die kurdische Bevölkerung und Demonstrationen gegen Italien sind Drohungen der türkischen Regierung und der faschistischen „Grauen Wölfe“ vorausgegangen, als die Weigerung der italienischen Regierung, Abdullah Öcalan an die Türkei auszuliefern, bekannt wurde. Dazu der türkische Ministerpräsident Mesut Yilmaz: „Wir werden uns dies nicht bieten lassen“ (Sabah, 22. November 1998). „Alles hat seine Opfer. Wir haben selbst den Krieg ins Auge gefaßt“ (Özgür Politika, 22. November 1993). Auch in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige werden durch Medienvertreter aufgerufen zu protestieren, um das Feld nicht den Kurden zu überlassen (Hürriyet vom 23. November 1998).

In diesem Zusammenhang hat die „Plattform der türkischen Gesellschaft in Europa“ (sie setzt sich zusammen aus: Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG), Türkische Islam-Union in Europa u. a.) zu Demonstrationen am 28. November 1998 in Bonn, Nürnberg, München und Berlin aufgerufen (Evrensel, 28. November 1998). Fahnen der MHP (Partei der nationalen Bewegung, bekannt als Graue Wölfe), nationalistische Märsche und Parolen bestimmten den Verlauf dieser Demonstrationen (Evrensel und Özgür Politika 29. November 1998).

Der Generalkonsul in München forderte in einem Rundschreiben türkische Vereine auf, ihre Mitglieder zur Demonstration nach München zu mobilisieren. „Diese von Vereinen aus unterschiedlichen Bereichen in Vertretung unserer Bürger organisierte Demonstration wird am Samstag, dem 28. November 1998, um 12.30 Uhr auf der Theresienwiese (. . .) beginnen (. . .) Dabei werden sich unsere Bürger jeden Alters unter einer einzigen Fahne treffen (. . .) Ich bitte Sie mit Hochachtung dieses Anliegen an alle Mitglieder Ihres Vereines und an alle unsere Bürger weiterzuleiten“ (Schreiben des Generalkonsuls am 24. November 1998).

Nach Artikel 5 des Wiener Abkommens zur Regelung konsularischer Beziehungen ist das Verhalten des Generalkonsuls eine Einmischung in interne politische Ereignisse und ist völkerrechtswidrig.

Dadurch wird das friedliche Zusammenleben von türkischen und kurdischen Migranten und Flüchtlingen gestört und eine Auseinandersetzung ausgelöst.

1. Ist der Bundesregierung der Aufruf des Generalkonsuls in München bekannt, und wie bewertet sie solche Aufrufe unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit?

Der Bundesregierung ist der Hinweis des türkischen Generalkonsulats München auf Demonstrationen bekannt, bei denen türkische Bürger sich für eine Auslieferung Abdullah Öcalans einsetzen sollten. Der der Bundesregierung vorliegende Text ruft türkische Demonstrationsteilnehmer auf, sich nicht zu Ausschreitungen provozieren zu lassen und drückt die Erwartung des Generalkonsuls aus, daß „... diese Demonstration ... in Reife verlaufen wird.“

2. Sieht die Bundesregierung im Verhalten des Generalkonsuls eine Verletzung des Artikels 5 des Wiener Abkommens?

Wenn nein, warum nicht?

Die Aufgaben der Konsularbeamten werden durch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 (WÜK) bestimmt. In dessen Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 findet sich die ausdrückliche Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaats einzumischen. Dabei ist es üblich, daß in den hierdurch vorgegebenen Grenzen Auslandsvertretungen politische Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten betreiben, die ihr eigenes Land betreffen – sog. „public diplomacy“.

3. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten des Generalkonsuls unter völkerrechtlichen Aspekten?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4.

4. Gibt es seitens der Bundesregierung auf das Verhalten des Generalkonsuls Reaktionen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das Auswärtige Amt hat das Vorgehen des türkischen Generalkonsuls in München am 1. Dezember 1998 hochrangig mit der türkischen Botschaft in Bonn aufgenommen und deutlich auf die Grenzen hingewiesen, die das geltende Völkerrecht der politischen Öffentlichkeitsarbeit ausländischer Vertretungen setzt. Dabei bestand Übereinstimmung, daß ein Aufruf zur Mäßigung bei der Ausübung demokratischer Rechte, wie z. B. dem auf freie Meinungsäußerung, welche die deutsche Rechtsordnung den türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Deutschland gewährt, anders zu beurteilen ist als ein Aufruf zu öffentlichen Kundgebungen durch ausländische Vertretungen oder der in Frage 5 angesprochene Sachverhalt.

5. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit andere türkische Generalkonsulate oder hat die türkische Botschaft zu ähnlichen Aktionen aufgerufen?

Wenn ja, in welchen und in wie vielen Fällen?

Der Wortlaut des Briefes, mit dem das türkische Generalkonsulat Köln türkische Lehrer in Nordrhein-Westfalen aufgefordert hatte, sich für die

Auslieferung des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan an die Türkei einzusetzen, liegt der Bundesregierung nicht vor. Das Auswärtige Amt hat die inhaltliche Unterrichtung über diesen Vorgang durch das zuständige nordrhein-westfälische Ministerium zum Anlaß genommen, die türkische Botschaft unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß eine politische Instrumentalisierung der Schulen nicht hingenommen werde. Die türkische Seite sagte zu sicherzustellen, daß sich ein derartiges Vorgehen türkischer Generalkonsulate nicht wiederholen werde.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Symbole von Demonstrationsteilnehmern auf den o. g. Demonstrationen gezeigt worden sind?

Wenn ja, welche Symbole und Inhalte wurden dort präsentiert?

Ausweislich der Meldungen der zuständigen Polizeibehörden der Länder an das Bundeskriminalamt führten die Teilnehmer bei den Demonstrationen am 28. November 1998 eine Vielzahl türkischer Fahnen sowie Transparente mit, die inhaltlich extremistischen Organisationen nicht zugeordnet werden können. Auf den Transparenten wurde u. a. die PKK als Terrororganisation bezeichnet und des Menschenhandels, des Drogenhandels und der Erpressung bezichtigt.

7. Sind der Bundesregierung anlässlich der oben genannten Demonstrationen Ausschreitungen oder Angriffe auf Personen oder Einrichtungen bekanntgeworden?

Wenn ja, welche Einrichtungen und Personen waren davon betroffen?

Hat es Ermittlungsverfahren oder Klagen diesbezüglich gegeben?

Wenn ja, wie viele?

Werden weitere noch eingeleitet?

Während eines Aufzuges am 28. November 1998 zertrümmerten Demonstrationsteilnehmer in Bonn die Scheibe eines griechischen Lokals und beschädigten zwei Privathäuser durch Farbschmierereien. Im übrigen verliefen die Veranstaltungen – soweit bekannt – störungsfrei.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob weitere Demonstrationen und Veranstaltungen von den o. g. türkischen Organisationen geplant sind?

Wenn ja, von welchen Organisationen, wann, wo und zu welchem Anlaß?

Hierzu liegen der Bundesregierung gegenwärtig keine Erkenntnisse vor.